



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
An die bayerischen kommunalen
Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-52-3507.1-1-4-332

Bearbeiter
Herr Buggele

München
24.10.2025

Telefon
(089) 2192 3887

E-Mail
Rene.Buggele@stmb.bayern.de

Umsetzung des Deutschlandtickets im Freistaat ab dem Jahr 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 18. September 2025 hat die Verkehrsministerkonferenz die Grundlagen zur Finanzierung des Deutschlandtickets bis einschließlich 2030 gelegt. Auch die hierzu erforderliche elfte Änderung des Regionalisierungsgesetzes befindet sich im erforderlichen parlamentarischen Verfahren.

Zur effizienten und einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets in Bayern wird der Freistaat von der Ermächtigung des Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch machen und damit die Anwendung des Deutschlandtickets mittels allgemeiner Vorschrift im gesamten bayerischen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) direkt gegenüber den Verkehrsunternehmen vorgeben. Folglich bedarf es ab dem Jahr 2026 für die Umsetzung des Deutschlandtickets keiner Auferlegung mittels Satzung oder allgemeiner Vorschrift seitens der Kommunen mehr. Diese Vorgabe übernimmt der Freistaat bayernweit einheitlich in der von ihm zu veröffentlichenden allgemeinen Vorschrift für den allgemeinen ÖPNV.

Die Zuständigkeit der Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie die Auszahlung von entsprechenden Ausgleichsleistungen (Art. 8 Abs. 2 S. 1, 24 Abs. 3 S. 2 BayÖPNVG) bleibt hiervon unberührt und ist von den Aufgabenträgern vor Ort zu regeln. Das betrifft auch die in einer Übergangsphase nach der Finanzierungsreform auszahlenden Bestandssicherungsleistungen, die künftig nicht mehr aufgrund einer Regelung in der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden können.

Der Vollzug der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Der Vollzug des Ausgleichs des Deutschlandtickets in den Jahren 2023 bis 2025 bleibt von der Umsetzung ab 2026 unberührt. In die künftige Umsetzung werden die Unternehmensverbände miteinbezogen, um diese gemeinsam und möglichst reibungslos zu gestalten.

Diese Tarifvorgabe seitens des Freistaats ist auf das Deutschlandticket und dessen Ausgleich begrenzt. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen ÖPNV verbleibt weiterhin als freiwillige Aufgabe bei den kommunalen Aufgabenträgern, also unter anderem auch die Umsetzung von Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften, etwa aus einem lokal gültigen Gemeinschaftstarif.

Weitere Informationen zur konkreten Umsetzung werden Ihnen in Kürze zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Röhrig
Ministerialrat